

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 2

FREITAG, DEN 7. JANUAR

2022

Inhalt:

	Seite		Seite
Preisverzeichnis des Instituts für Hygiene und Umwelt	9	Entwidmung einer Wegefläche in der Straße Am Waldpark/Bezirk Altona	17
Richtlinie der Sozialbehörde zur Gewährung von Stipendien und Zuschüssen zur Förderung der Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen und von Fachkräftepotenzialen in der Berufsausbildung (Stipendienprogramm)	11	Veränderung der Benutzbarkeit in der Straße Nansenstraße/Bezirk Altona	17
Beschluss über die Aufstellung einer Sozialen Erhaltungsverordnung für ein Gebiet im Stadtteil Borgfelde	15	Entwidmung einer Wegefläche in der Straße Thedestraße/Bezirk Altona	17
Einstellung der Einlösung von Anleihestücken (Mäntel und Bögen) aus Staatsanleihen der Freien und Hansestadt Hamburg zum 1. April 2022	17	Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen in den Bezirken Wandsbek und Hamburg-Nord	17
Entwidmung einer Wegefläche in der Straße Sägemühlenstraße/Bezirk Altona	17	Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hafen-City Universität Hamburg (HCU)	18
		Friedhofsgebührensatzung der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis zu Neuengamme	19

BEKANNTMACHUNGEN

Preisverzeichnis des Instituts für Hygiene und Umwelt

Das Institut für Hygiene und Umwelt erhebt zum 1. Januar 2022 die in der Anlage verzeichneten Preise für Leistungen aus dem Bereich Gesundheits- und Umweltschutz.

Das Preisverzeichnis enthält nur die vom HU angebotenen Standardleistungen. Für davon abweichende Sonderfälle (z. B. besondere detailliertere Untersuchungen) und für alle Leistungen, die nicht unter einer der Ziffern genannt sind, werden die Preise einzelfallbezogen nach besonderer

Kalkulation und Aufwand berechnet und durch vertragliche Regelung vereinbart. Bei Auftragsänderungen und Auftragsstornierungen werden die dadurch entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

Das Preisverzeichnis gilt für Leistungen ab 1. Januar 2022.

Anlage: Preisverzeichnis

Hamburg, den 27. Dezember 2021

Die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

Amtl. Anz. S. 9

Anlage

Preisverzeichnis HU 2022

Ziffer	Leistung	Preis in Euro	
P1	Mikrobiologische Untersuchungen		
P1.1	Abstriche/Agarplatten (auf Bakterien/Pilze)	2,30	bis 43,30
P1.2	Bioindikatoren und Prüfkörper für Sterilisatoren und Desinfektionsapparate	4,10	bis 23,75
P1.3	Untersuchungen		
P1.3.1	spezielle Untersuchungen auf Bakterien	7,50	bis 105,40
P1.3.2	spezielle Untersuchungen auf Pilze (insb. auf Schimmelpilze)	15,10	bis 105,40
P1.3.3	Untersuchungen spezieller Proben	17,20	bis 295,00
P2	Luftuntersuchungen		
P2.1	Luftuntersuchungen durch Probenehmende (hygienisch-mikrobiologisch)	7,00	bis 106,00
P2.2	Luftuntersuchungen durch Probenehmende (physikalisch)	3,20	bis 15,30
P2.3	Spezielle Luftuntersuchungen (Emission/Immission), Preise nach individueller Ermittlung an Hand des spezifischen Untersuchungsbedarfs		

ordnung (EU) 2018/1629 ergänzt die Seuchen u. a. um die Amerikanische Faulbrut. Gemäß Artikel 1 Nummern 4 und 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 fällt die Amerikanische Faulbrut unter die Kategorie D + E. Artikel 170 der Verordnung (EU) 2016/429 erlaubt es, nationale Maßnahmen gegen die Ausbreitung von Seuchen zu ergreifen.

Auf Grund von § 24 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der §§ 5b, 10 Absatz 1 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738) und § 1 des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (AGTierGesG) wird hiermit nach amtlicher Feststellung der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand im Stadtteil Hamburg-Steilshoop auf folgendem Gebiet des Bezirkes Wandsbek und des Bezirkes Hamburg-Nord zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut die Errichtung eines Sperrbezirks angeordnet:

Der Sperrbezirk ist wie folgt abgegrenzt:

Nördliche Begrenzung:

Edwin-Scharff-Ring, über südliche und östliche Begrenzung des Sportplatzes entlang der östlichen Begrenzung des Kleingartenvereins 565-Ohlsdorf e.V. zum südlichen Wanderweg des Bramfelder Sees, Bramfelder Redder, Fabriciusstraße, Seekamp, Bramfelder Chaussee.

Östliche Begrenzung:

Bramfelder Chaussee, Bramfelder Dorfplatz, Heukoppel, Ellernreihe, Hegholt, Haldesdorfer Straße.

Südliche Begrenzung:

Haldesdorfer Straße, Bauernrosenweg, Fabriciusstraße, Hellbrookkamp, Heinrich-Helbing-Straße, Middendorferstraße, südlich der Grünanlage zu Langenfort, Steilshooper Straße.

Westliche Begrenzung:

Steilshooper Straße, Elligersweg, Meister-Francke-Straße, Steilshooper Allee, Eichenlohweg, Gründgensstraße, Edwin-Scharff-Ring.

Für den Sperrbezirk gilt Folgendes:

1. Die Besitzer von Bienenvölkern im Sperrbezirk haben ihre Bienenstände unverzüglich dem für sie zuständigen Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt des Bezirksamtes Wandsbek oder des Bezirkes Hamburg-Nord unter der Angabe des Standortes und der Völkerzahl anzuzeigen.
2. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf bösartige Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker zu wiederholen. Der Abstand zwischen den beiden Untersuchungen muss mindestens acht Wochen betragen. Die zweite Untersuchung ist entbehrlich, wenn sich bei der Untersuchung von Futterkranzproben, die im Rahmen der ersten Untersuchung zusätzlich gezogen worden sind, keine Anhaltspunkte für bösartige Faulbrut ergeben.
3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

5. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Die Anordnung zu 4. findet keine Anwendung auf

- Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden,
- Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

Ordnungswidrig nach § 32 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) in der geltenden Fassung in Verbindung mit § 26 Nummern 1 bis 16 der Bienenseuchen-Verordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Anzeigepflicht oder den Sperrvorschriften dieser Anordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30 000,- Euro geahndet werden.

Hamburg, den 29. Dezember 2021

**Das Bezirksamt Wandsbek
Das Bezirksamt Hamburg-Nord**

Amtl. Anz. S. 17

Beitragsordnung der Studierendenschaft der HafenCity Universität Hamburg (HCU)

Vom 15. Dezember 2021

Das Präsidium der HafenCity Universität Hamburg hat am 16. Dezember 2021 gemäß § 104 Absatz 2 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468), die vom Studierendenparlament der HCU am 15. Dezember 2021 erlassene Beitragsordnung der Studierendenschaft der HCU in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Beitragspflicht

(1) Die Studierendenschaft der HafenCity Universität Hamburg erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben in jedem Semester von allen eingeschriebenen Studierenden einen Beitrag gemäß § 104 des Hamburgischen Hochschulgesetzes. Dazu gehören insbesondere auch Mittel zur Finanzierung eines Beförderungsvertrages, aus dem der Gesamtheit der Studierenden der HafenCity Universität Hamburg ein wirtschaftlicher Vorteil erwächst.

(2) Beitragspflichtig sind auch beurlaubte Studierende.

(3) Von der Beitragspflicht sind Studierende befreit, die nach Ablauf des jeweiligen Semesters rückwirkend immatrikuliert werden.

§ 2

Fälligkeit und Entrichtung des Beitrages

(1) Der Beitrag wird jeweils bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung fällig.

(2) Der Beitrag ist an die für die HCU zuständige Kasse zu entrichten. Diese weist den für die Zwecke der studentischen Selbstverwaltung zu entrichtenden Beitragsanteil dem Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA), den Beitragsanteil für das Semesterticket dem Hamburger Verkehrsverbund (HVV) und den Beitragsanteil des Semester-

ticket-Härtefonds einem Sonderkonto des Studierendenwerks zu.

§ 3

Beitragshöhe

Im Sommersemester 2022 und im Wintersemester 2022/2023 beträgt der Beitrag 205,00 Euro pro Semester. Dieser Beitrag setzt sich aus drei Teilbeträgen zusammen, die wie folgt zu verwenden sind:

1. 15,55 Euro für die Zwecke der studentischen Selbstverwaltung,
2. 182,40 Euro für das Semesterticket,
3. 7,05 Euro für den Härtefonds.

§ 4

Härtefonds

Auf Antrag kann der auf das Semesterticket entfallende Beitragsanteil aus dem Härtefonds in den Fällen zurückerstattet werden, in denen die Vorteile des Semestertickets aus gesundheitlichen, räumlichen oder sozialen Gründen nicht in Anspruch genommen werden können. Die näheren Einzelheiten regeln die Richtlinien der Studierendenschaft der HCU für den Semesterticket-Härtefonds in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Aufsicht

Die Aufsicht über die Verwendung der Beiträge haben die satzungsgemäßen Organe der Studierendenschaft gemäß der Wirtschaftsordnung der Studierendenschaft der HCU Hamburg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger der Stadt Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 20. Dezember 2021

HafenCity Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 18

Friedhofsgebührensatzung der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis zu Neuengamme

Der Kirchengemeinderat der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis zu Neuengamme hat am 14. Dezember 2021 eine neue Friedhofsgebührensatzung beschlossen. Diese wurde durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost am 28. Dezember 2021 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die Satzung ist im Internet unter der Adresse: www.kirche-neuengamme.de dauerhaft zur Einsichtnahme bereitgestellt worden. Ferner kann die Satzung während der Öffnungszeiten im Büro der Friedhofsverwaltung, Feldstege 18, 21039 Hamburg, eingesehen werden.

Die Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach dieser Bekanntmachung in Kraft, frühestens am 1. Januar 2022.

Hamburg, den 30. Dezember 2021

**Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis
zu Neuengamme
Der Kirchengemeinderat**

Amtl. Anz. S. 19